

RS Vwgh 2005/12/21 2004/08/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs7;

AIVG 1977 §18 Abs8;

AIVG 1977 §81 Abs8;

Rechtssatz

Das Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 8 AIVG sollte einen Ausgleich dafür darstellen, dass die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld bereits durch den Bezug von Karenzgeld verbraucht wurde und das Dienstverhältnis nach Ablauf des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz vom Arbeitgeber aufgelöst wird. Dieser sozialpolitische Grund ist mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz deshalb weggefallen, weil durch den Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht berührt wird (vgl. 620 Blg. NR XXI. GP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080268.X01

Im RIS seit

19.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at